

**Satzung
der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 6 der Verordnung des SMI über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. S. 398); zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 11.01.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Reichenbach im Vogtland werden durch elektronische Ausgabe als „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach“ auf der Internetseite der Stadt, unter www.reichenbach-vogtland.de, veröffentlicht, soweit nicht

1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
3. Notbekanntmachung erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Reichenbach im Vogtland zusätzlich durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Reichenbach im Vogtland, den „Reichenbacher Anzeiger“.

(3) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Stadt Reichenbach im Vogtland. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt, unter www.reichenbach-vogtland.de.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus mindestens wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 29.04.2002 außer Kraft.

Reichenbach, den 12.01.2016

Dieter Kießling
Amtsverweser



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.